

MUSTERLÖSUNG 3. KLAUSUR ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I (WS 16/17)

1. AUFGABE

- a. Das KFG wurde aufgrund Art. 10 (1) Z 9 B-VG – Kraftfahrwesen – erlassen. In Angelegenheiten des Art. 10 (1) B-VG ist der Bund für die Vollziehung zuständig. Nein, eine Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung ist grundsätzlich nicht möglich, da das Kraftfahrwesen nicht in Art. 102 (2) B-VG genannt ist. Es gilt der Grundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung.
- b. Wels ist eine Statutarstadt. Daher ist der Bürgermeister von Wels die zuständige Behörde und der Magistrat von Wels das zugehörige Amt.
- c. Weisungen sind die von einem Verwaltungsorgan erlassenen verbindlichen Anordnungen, die sich ausschließlich an nachgeordnete Verwaltungsorgane richten.
- d. Gem. Art. 20 (1) B-VG kann ein nachgeordnetes Organ die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Obwohl der Landeshauptmann von OÖ grundsätzlich dem Bürgermeister von Wels gegenüber weisungsbefugt ist, muss er die Weisung ablehnen, da sie gegen Vorschriften des Justizstrafrechtes verstößt.
- e. Es wird dem demokratischen Grundprinzip Rechnung getragen, da die obersten Organe gegenüber dem Parlament auch für das Handeln ihrer untergeordneten Organe verantwortlich sind, was eine Steuerungs- und Leitungsbefugnis gegenüber diesen voraussetzt.
- f. Meist erfolgt die Erledigung durch die Erlassung eines Bescheides. Ausnahmsweise kann das Verfahren eingestellt werden, oder durch Setzung einer bestimmten Handlung beendet werden.
- g. Die Behörden sind verpflichtet ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach Einlangen der Anträge zu entscheiden (vgl. § 73 (1) AVG bzw. § 8 (1) VwGVG). Er kann eine Säumnisbeschwerde gem. Art 130 (1) Z 3 B-VG an das Landesverwaltungsgericht OÖ erheben.

2. Aufgabe

- a. Es handelt sich um eine Verordnung – diese ist die von einer Verwaltungsbehörde erlassene generelle Rechtsnorm mit Außenwirksamkeit. Konkret erlässt der Gemeinderat von Oftring eine ortspolizeiliche Verordnung gem. Art. 118 (6) B-VG. In Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben beeinträchtigender Missstände Verordnungen zu erlassen. Diese dürfen nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Bundes oder der Länder verstoßen.
- b. In der Gemeinde Oftring sind auch ein Gemeindevorstand und ein Bürgermeister als Organe zwingend vorzusehen gem. Art 117 (1) lit b und c B-VG.
- c. Die Kundmachung von Normen ist von Bedeutung für das rechtsstaatliche Prinzip, da das Publikmachen von Normen für die Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit des Vollzugshandelns essentiell ist.
- d. Ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts verletzt ein Grundrecht unter formellen Eingriffsvorbehalt wenn, es ohne gesetzliche Grundlage erlassen wird, es sich auf eine

gesetzliche Grundlage stützt, diese aber denkunmöglich anwendet, es sich auf eine generelle Norm stützt, diese aber selbst rechtswidrig ist.

- e. Der Bürger könnte einen Individualantrag auf Verordnungsprüfung gem. Art. 139 (1) Z 3 B-VG an den VfGH anstrengen. Es muss ein unmittelbarer und aktueller Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers durch die Verordnung vorliegen und ein Umweg über einen anderen Rechtsweg nicht zumutbar sein.

3. Aufgabe

- a. Gem. Art. 69 (3) B-VG ergibt sich für einen Beschluss der Bundesregierung ein Präsenzquorum von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder. Das Konsensquorum ist verfassungsgesetzlich nicht geregelt, die herrschende Auffassung geht aber davon aus, dass die Beschlüsse einstimmig getroffen werden müssen.
- b. Dies ist in Art. 70 (1) B-VG normiert. Der Bundeskanzler wird vom Bundespräsidenten ernannt, welcher dabei an keinen Vorschlag gebunden ist. Auch die übrigen Fachminister werden vom Bundespräsidenten ernannt. Dabei ist er aber an den Vorschlag des Bundeskanzler gebunden.
- c. Die Bundesregierung hat keine gesetzliche Funktionsperiode. Sie tritt aber in der Praxis nach Neuwahlen zurück, damit sich eine neue Regierung bilden kann.

4. Aufgabe

- a. Konzentrationsregierung bedeutet, dass die Landesregierung entsprechend dem Abgeordnetenverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien zusammengesetzt ist.
- b. Die Länder haben nur eine relative Verfassungsautonomie. Landesverfassungen dürfen gem. Art. 99 (1) B-VG der Bundesverfassung nicht widersprechen. Da gem. Art 101 (1) B-VG der Landeshauptmann als Teil der Landesregierung vom Landtag zu wählen ist, ist eine Einführung einer Direktwahl durch ein Landesverfassungsgesetz verfassungswidrig.

5. Aufgabe

- a. Durch das Anketten könnte er im Grundrecht auf persönliche Freiheit gem. Art 5 EMRK und BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit verletzt sein. [alternativ: Durch das Anketten könnte er einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gem. Art 3 EMRK unterworfen worden sein.]
Durch die Hausdurchsuchung könnte er im Hausrecht gem. Art. 9 StGG, Gesetz zum Schutz des Hausrechts und Art. 8 EMRK verletzt sein.
- b. Es handelt sich um eine Maßnahme. Maßnahmen sind die von einem Verwaltungsorgan, unmittelbar ohne förmliches Verfahren erlassenen, nach außen wirksamen, individuell-konkreten Befehle oder die Ausübung von Zwang.
- c. Kevin kann eine Maßnahmenbeschwerde gem. Art. 130 (1) Z 2 B-VG an das Landesverwaltungsgericht OÖ erheben. Die Frist beträgt gem. § 7 (4) VwGVG 6 Wochen ab Kenntnis der Maßnahme oder Wegfall der Behinderung.
- d. Einerseits kann Kevin Revision an den VwGH gem. Art 133 (1) Z 1 B-VG innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung bzw. mündlicher Verkündung erheben.
Andererseits hat Kevin die Möglichkeit, eine Erkenntnisbeschwerde an den VfGH gem. Art 144 (1) B-VG innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses zu erheben.